

Nutzungsordnung für die Fahrradboxen an den Bahnhöfen in Villingen und Schwenningen

1. Nutzungsberechtigte

Die Fahrradboxen an den Bahnhöfen in Villingen und in Schwenningen stehen Personen als Abstellmöglichkeit ihres Fahrrades zur Verfügung, die aufgrund dienstlicher, beruflicher und ausbildungsmäßiger Belange auf die Bahn bzw. den Bus angewiesen sind.

2. Vergabe

Die Vergabe der Fahrradboxen durch die Stadt Villingen-Schwenningen erfolgt grundsätzlich auf Nachfrage. Bei erhöhtem Bedarf an Dauerabstellmöglichkeiten für Fahrräder ist die Reihenfolge der Anfragen entscheidend (siehe Warteliste).

Mieter können ihre Nutzung bis 1 Monat vor Ablauf ihrer bisherigen Mietdauer unabhängig von der Warteliste vorrangig verlängern.

Vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Fahrradboxen gibt der Nutzungsberechtigte die als Anlage beigefügte Erklärung ab und unterzeichnet als Verantwortlicher.

Die Vergabe erfolgt über das Grünflächen- und Tiefbauamt in Villingen-Schwenningen Stb. Schwenningen.

Rathaus Schwenningen
Grünflächen- und Tiefbauamt
Sekretariat Zimmer 309
Marktplatz 1
78054 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07720/82-2601
GuT@villingen-schwenningen.de

Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Terminvereinbarung.

3. Nutzung

Bei Nutzungsbeginn werden die Fahrradboxen, versehen mit einem Vorhängeschloss (Boxen 1- 20) bzw. einer Schließanlage (Boxen 21-35) und einem Schlüssel, in einem verschlossenen, leeren und ordnungsgemäßen Zustand durch die Stadt Villingen-Schwenningen übergeben und bei Nutzungsende in dem vorgenannten Zustand nach Schlüsselübergabe übernommen.

Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt.

Reklame und Werbemittel dürfen weder im noch außen am Objekt angebracht werden.

Damit gewährleistet werden kann, dass die Fahrradboxen entsprechend dem Verwendungszweck genutzt werden (Abstellmöglichkeit nur für Fahrräder welche regelmäßig genutzt werden), behält sich die Stadt Villingen-Schwenningen das Recht vor, unangekündigt Kontrollen vorzunehmen.

4. Haftung

Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten am Objekt verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte selbst. Dies gilt nicht für Schäden, die durch irgendwelche Zufälligkeiten, Naturereignisse oder höhere Gewalt verursacht werden.

Eine Haftung bei Verlust des Schlüssels, bei Beschädigung der Schließanlage sowieso bei Diebstahl des Fahrrades wird von der Stadt Villingen-Schwenningen nicht übernommen.

5. Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer der Fahrradboxen beträgt maximal 12 Monate.

Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist bis 1 Monat vor Ablauf der vorhergesehenen Nutzungsdauer möglich. Erfolgt keine oder keine Fristgerechte Verlängerung der Nutzungsdauer, wird die Fahrradbox gemäß Warteliste vergeben.

6. Nutzungsentgelt

Zu Beginn des Nutzungsverhältnisses erhebt die Stadt Villingen-Schwenningen im Voraus ein Nutzungsentgelt gemäß Preistafel für die gesamte Nutzungsdauer.

Preistafel:

Nutzungsentgelt für 6 Monate Nutzungsdauer	30,00 €
Nutzungsentgelt für 12 Monate Nutzungsdauer	50,00 €

7. Nutzungsbeginn

Das Nutzungsverhältnis beginnt jeweils zum Ersten des Monats.

8. Sicherheitsleistung

Die Stadt Villingen-Schwenningen erhebt im Voraus eine Kautionsleistung in Höhe von 20,00 €. Diese Sicherheitsleistung wird für die Schließanlage (Vorhängeschloss) **erhoben**. Die Kautionsleistung wird

zurückerstattet, sofern bei Nutzungsende der Urzustand festgestellt und der Schlüssel abgegeben wurde.

9. Vorzeitige Beendigung

Der Nutzungsberechtigte ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zur vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses zum Ende des Monats berechtigt.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch den Nutzungsberechtigten, wird für jeden voll oder teilweise genutzten Monat jeweils 8,00 € vom im Voraus geleisteten Nutzungsentgelt entsprechend Punkt 6 in Abzug gebracht und ein sich ergebender Restbetrag zurückgezahlt.

Die vorzeitige Beendigung wird nach Rückgabe des Boxenschlüssels zum jeweiligen Monatsende wirksam.

Die Stadt Villingen-Schwenningen ist bei nicht konformer Nutzung der Fahrradbox berechtigt, die Nutzungsvereinbarung ohne Rückerstattung der Nutzungsgebühr einschließlich Kaution mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10. Sonstiges

Die Stadt Villingen-Schwenningen kann zu Reinigungs- und Kontrollzwecken die vermietete Box öffnen und betreten.

Die Box muss vom Nutzer stets verschlossen werden, auch wenn kein Rad eingestellt ist.

Villingen-Schwenningen, 05.05.2014

Der Bürgermeister